

**Postulat Lang Barbara und Mit. über die frühzeitige Datenschutzprüfung bei Rechtsetzungsvorhaben**

eröffnet am 22. Juni 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung der relevanten Rechtsgrundlagen und internen Weisungen im Bereich des Datenschutzes zu prüfen.

Es ist sicherzustellen, dass bei kantonalen Rechtsetzungsvorhaben frühzeitig geprüft wird, ob sie erhebliche Auswirkungen auf die Bearbeitung von Personendaten haben. Ist dies der Fall, ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig, spätestens vor Eröffnung der Vernehmlassung, einzubeziehen. Ideal wäre, wenn im Rechtsetzungsprozess eine standardisierte Datenschutz-Relevanzprüfung eingeführt würde.

Bei datenschutzrelevanten Vorlagen sind die wesentlichen datenschutzrechtlichen Auswirkungen in den Vernehmlassungsunterlagen und in der Botschaft an den Kantonsrat darzustellen – analog den finanziellen Auswirkungen einer Vorlage. Wesentliche Empfehlungen oder Einwände des oder der Beauftragten für den Datenschutz sind dem Regierungsrat und dem Kantonsrat in geeigneter Form transparent zu machen. Abweichungen von wesentlichen Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen.

Die beratende und aufsichtsrechtliche Rolle des oder der Beauftragten für den Datenschutz bleibt gewahrt. Ein Vetorecht wird nicht verlangt.

Begründung:

Die Digitalisierung der Verwaltung und der zunehmende Datenaustausch zwischen öffentlichen Organen führen dazu, dass Rechtsetzungsvorhaben immer häufiger Auswirkungen auf die Bearbeitung von Personendaten haben. Datenschutzrechtliche Fragen müssen deshalb früh geklärt werden, bevor der Zweck, die Datenflüsse, die Zuständigkeiten und die technischen Lösungen faktisch festgelegt sind.

Das geltende Luzerner Datenschutzrecht enthält bereits wichtige Grundlagen. § 7a des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) sieht bei Vorhaben zur Datenbearbeitung eine Prüfung der Auswirkungen auf den Datenschutz sowie bei hohem Risiko eine Datenschutz-Folgenabschätzung und gegebenenfalls eine Stellungnahme des oder der Datenschutzbeauftragten vor. § 23 KDSG nennt zudem Stellungnahmen zu Datenschutzfragen in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen rechtsetzender Erlasse als Aufgabe des oder der Datenschutzbeauftragten.

Nicht ausreichend klar geregelt ist jedoch, dass dieser Einbezug bei datenschutzrelevanten Rechtsetzungsvorhaben frühzeitig, systematisch und für den Kantonsrat transparent erfolgt.

Die Motion verlangt kein Vetorecht, sondern eine verbindliche Qualitätssicherung im Gesetzgebungsprozess.

*Lang Barbara*

Müller Guido, Ineichen Benno, Wicki Martin, Lingg Marcel, Zanolli Lisa, Schumacher Urs Christian, Dahinden Stephan, Steiner Bernhard, Stadelmann Fabian, Lötscher Hugo, Pfäffli Andrea, Pilotto Maria, Brunner Simone, Meier Anja, Bossart Rolf, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois, Meyer-Huwyler Sandra, Schnydrig Monika, Ursprung Jasmin, Bucher Mario, Kunz-Schwegler Isabelle, Berset Ursula, Cozzio Mario, Dober Karin, Brunner Rosmarie, Räber Franz, Estermann Rahel, Arnold Sarah, Erni Roger, Boog Luca